



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Kölner-SnookerClub e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Köln (Nordrhein-Westfalen, Deutschland).

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Snookersports. Zu diesem Zweck sollen alle geeignet erscheinenden Maßnahmen durchgeführt werden. Hierzu soll in den Vereinsräumlichkeiten ein Spielbetrieb organisiert werden, der im Wesentlichen sowohl aus Training, Ranglistenspielen und Turnieren als auch dem Besuch - und der Organisation von Snooker-Events besteht. Hauptsächlich sollen alle aktiven Vereinsmitglieder gefördert, neue Snookerspieler gewonnen und als Vereinsmitglieder geworben werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31.12.2004.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand;
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte erworben. Das neue Mitglied wird in der Mitgliederliste geführt.
- (2) Passives Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Aufnahmebestätigung erworben. Das neue Mitglied wird in der Mitgliederliste geführt.
- (3) Weitere Formen der Mitgliedschaft (Sponsoren, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder o. ä.) werden bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Austritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tode des Mitglieds; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
- (b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gerichtet an den Vorstand mit einer Austrittsfrist von drei Monaten zum Halbjahresende;
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund des Beschlusses der Mitgliedsversammlung unter Angabe des Ausschlussgrundes (hierzu zählen z.B. Verstöße gegen die Satzung, die Nutzungsbedingungen, die Hausordnung sowie generell vereinschädigendes Verhalten). Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst worden sein, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden ist.



§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am ersten Januar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Der Beitrag des Eintrittsjahres wird anteilig um die bereits vergangenen Monate gekürzt. Auf schriftlichen an den Vorstand gerichteten Antrag kann der Jahresbeitrag in Monatsraten jeweils zum ersten entrichtet werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für aktive, passive und sonstige Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei für jede Mitgliedsform je ein Beschluss gefasst werden muss. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt. Über sonstige Beitragsformen (Sonderzahlungen, Dienstleistungen o. ä.) entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Pressesprecher.
Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorstandsvorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt im Außenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden oder auf dessen Auftrag hin auszuüben. Im Innenverhältnis sind der Schatzmeister, der Schriftführer und der Zuständige für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt im Außenverhältnis nur auf Anfrage des Vorstandsvorsitzenden hin auszuüben.
- (2) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere für Dienst-, Miet-, Werk und Werklieferverträge, die den Verein mit mehr als EUR 2.000,00 belasten, ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Verstößt ein Vorstandsmitglied nachweislich gegen die Satzung oder gegen das Wohl des Vereins, hat der verbleibende Vorstand die Möglichkeit, unter Angabe des Grundes, das betreffende Vorstandsmitglied von seinem Amt und den damit verbundenen Vollmachten mit sofortiger Wirkung zu entheben. Das betreffende Vorstandsmitglied, hat in diesem Falle das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um über den Fortbestand der Amtsenthebung beschließen zu lassen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Neuwahl kann auch aus wichtigem Grunde vor Ablauf der Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Neuwahl vor dem Ende der Amtsperiode ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Amt aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Über die Vergütung von Vorstandsämtern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief mindestens drei Wochen vorher (es zählt das Datum des Poststempels). Es sollen zudem Aushänge in den Vereinslokalen angebracht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder es unter Angabe von für vernunftbegabte Dritte nachvollziehbaren Gründen fordert.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokollarisch festgehalten und verwaltet. Die einzelnen Protokolle werden vom Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.
- (5) Stimmberechtigt sind nur aktive Vereinsmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit jeweils einer Stimme.
- (6) Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorstandsvorsitzende.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Anfallberechtigten werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Hierbei muss es sich bei den jeweiligen Anfallberechtigten um eine gemeinnützige Organisation oder Institution handeln.